

# Satzung

vom 11.12.2010

geändert am 25.Oktober 2012

## Radsportteam Taunus-Express Kelkheim

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 13.09. 2010 zu Kelkheim/Ts. gegründete Verein trägt den Namen **Radsportteam Taunus-Express Kelkheim** und hat seinen Sitz in Kelkheim/Ts.
- (2) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein/Ts. eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes -Steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenordnung und zwar vornehmlich durch die Förderung des Breitensports, insbesondere des Radsports durch die Förderung sportlicher Leistungsfähigkeit und durch die Pflege sportlicher Zusammenarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben für Zwecke, die dem Verein fremd sind oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung des Vereinszwecks Interessierte werden.

Eine Mitgliedschaft ist möglich als:

- a) aktives Mitglied
- b) Fördermitglied
- c) Ehrenmitglied

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich/per Mail mitgeteilt werden.

(3) Der Mitgliedbeitrag wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt. Die BDR- und Landesverbandsgebühren sind zusätzlich in vollem Umfang zu entrichten, sofern diese anfallen.

(4) Das Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Betrag ist im Januar eines jeden Jahres fällig.

Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eine Entrichtung in Teilbeträgen zulassen.

(5) Fördermitglieder unterstützen den Vereinszweck in seinen verschiedenen Ausgestaltungen und können Empfehlungen bei der Mitgliederversammlung aussprechen.

(6) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit und ist vom Beitrag befreit.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

(3) Die Mitglieder sind zu einem sportlich, fairen und kameradschaftlichen Verhalten verpflichtet. Es wird erwartet, dass sie sich für die Verbreitung des Radsports und die Interessen des Vereins einsetzen.

(4) Die Mitglieder erklären sich bereit, die Vereinsarbeit zu unterstützen. Sie verpflichten sich zu strengster Verschwiegenheit über interne Vereinsangelegenheiten.

## **§ 5 Austritt und Ausschluß der Mitglieder**

Die Mitgliedschaft endet

(1) durch Tod.

(2) durch Austritt, der mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand sowie einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende möglich ist.

(3) durch förmlichen Ausschluß, der nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann. Ein Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, insbesondere seiner Beitragszahlung nicht nachkommt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

(4) Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlues eines Mitglieds erlöschen alle Rechts an dem Vereinsvermögen, Rückzahlungen von Beträgen finden nicht statt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Organe der Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorsitzenden bzw. von seinem Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagungsordnung schriftlich/per Mail einzuberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn die Geschäfte es erfordern. Sie müssen einberufen werden, wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder oder der Kassenprüfer es verlangen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden bzw. von seinem Stellvertreter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich/per Mail mit einer Ladungsfrist von mindestens 1 Woche einzuberufen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäe Ladung erfolgt und mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine mit derselben Tagesordnung erneut geladene außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied, einem weiteren Mitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand dagegen Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der

Vorstand endgültig.

(4)Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Satzungsänderung kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sie bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Regelung für die Auflösung des Vereins (§13) bleiben hiervon unberührt.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1)Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins

## **§ 9 Vorstand**

(1)Der Vorstand soll aus 4 ordentlichen Mitgliedern des Vereins bestehen:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

Jedes Vorstandsmitglied kann mit mehreren Vorstandsaufgaben betraut werden, der Vorstand muss jedoch mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen.

(2)Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3)Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß bestimmt ist.

(4)Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, in jedem Fall jedoch zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

(1)Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden als Stellvertreter. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur tätig werden kann, soweit der Vorsitzende an der Vertretung verhindert wird.

(2)Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung.

(3)Zu den weiteren Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- die Regelung der Geschäftsverteilung innerhalb des Vereins,
- die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes,
- das Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen,
- Berichterstattung in der Mitgliederversammlung über die allgemeine Lage des Vereins.

## **§ 11 Kassenprüfer**

(1)Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der Mitglieder mind. einen Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

(2)Der Kassenprüfer hat das Recht, jederzeit eine Prüfung der Kasse vorzunehmen. Er ist jedoch verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kassenführung des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung in einem schriftlichen Bericht dem Vorstand vorzulegen.

(3)Die Prüfung soll der Mitgliederversammlung als Grundlage für die Entlastungserteilung des Vorstandes schriftlich vorgelegt werden.

(4)Bei vorgefundenen Mängeln muß der Kassenprüfer dem Vorstand unverzüglich Mitteilung machen oder -falls er es für notwendig erachtet- die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§7 Abs.2) beantragen.

## **§ 12 Amtsenthebung**

(1)Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können auf Betreiben der Mitglieder ihres Amtes enthoben werden, wenn sie vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandeln. Über die Amtsenthebung entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

## **§ 13 Auflösung**

(1)Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder Beschluß gefasst werden.

Die Auflösung des Vereins „Radsportteam Taunus-Express Kelkheim“ kann solange nicht ausgesprochen werden, wie vier ordentliche Mitglieder sich zur Fortführung des Vereins verpflichten.

(2)Der Paragraph 13 Abs.1 und 2 kann nicht geändert werden.

(3)Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins der Björn Steiger Stiftung e.V. (Rettungsdienststiftung) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Änderungen**

(1) Diese Satzung und weitere Satzungsänderungen werden erst nach Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Liederbach, den 25. Oktober 2012

-----  
Björn Huß  
1. Vorsitzender

-----  
Thorsten Peinelt  
2. Vorsitzender